



## Das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)

von  
Prof. Dr. Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg\*

Referat 2 des Arbeitskreises 3

„Umweltrecht“

15. Mai 2024

### 1. Die Aarhus-Konvention – ein Überblick

Das Aarhus Compliance Committee hat die Aufgabe, die Vertragseinhaltung der Parteien der Aarhus-Konvention (AK) zu überprüfen.<sup>1</sup> Nach den Worten des früheren UN-Generalsekretärs *Kofi Annan* ist die AK *„the most ambitious venture in the area of environmental democracy, so far undertaken under the auspices of the United Nations“*.<sup>2</sup> Sie wurde 1998 im dänischen Aarhus gezeichnet und ist 2001 in Kraft getreten.<sup>3</sup> Mit ihren drei Säulen Zugang zu Umweltinformationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Verfahren und Zugang zu Gerichten verkörpert die Konvention die Idee der Umweltdemokratie in nahezu einzigartiger Weise. Sie hat große Bedeutung für die Entwicklung der Zivilgesellschaften und stellt ein wichtiges Instrument des Umweltschutzes dar.<sup>4</sup> Dies gilt für alle Vertragsparteien, ganz besonders aber für Staaten ohne demokratische und rechtsstaatliche Tradition. In den Erwägungsgründen heißt es, „daß jeder Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und daß er sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern“. Die Konvention hat ihren Ursprung in Art. 10, 17 und 19 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung.<sup>5</sup> Grundsatz 10 der Rio-Erklärung betont die Bürgerbeteiligung in Umweltfragen, die Notwendigkeit eines angemessenen Zugangs zu Umweltinformationen sowie des wirksamen Zugangs zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Zur AK gehören 47 Vertragsparteien (Parties) einschließlich der EU sowie einer Reihe von osteuropäischen und asiatischen Staaten sowie mit Guinea-Bissau auch einem afrikanischen Staat.<sup>6</sup> Allerdings sind weder Russland noch die Türkei unter den Vertragsparteien. Deutschland hatte die AK nicht auf der Aarhus-Konferenz im Juni 1998 paraphiert, sondern im Dezember desselben Jahres. Bei der Zeichnung wurde auf Probleme bei der praktischen Umsetzung in das deutsche Rechtssystem hingewiesen. Insbesondere wurde betont „that implementing the Convention through German administrative enforcement will not lead to developments which counteract efforts towards deregulation and speeding up procedures“.<sup>7</sup> Die Ratifikation erfolgte fast zehn Jahre später am 15. Januar 2007.<sup>8</sup> Belarus ist mit Wirkung vom 24. Oktober 2022 aus der AK ausgetreten, nachdem bereits 2021 die Meeting of the Parties der AK Belarus wegen der Verfolgung von Umweltorganisationen und Einzelpersonen wesentliche Mitgliedsrechte entzogen hatte.<sup>9</sup> Alarmiert durch die ernste Situation für Umweltschützer, einschließlich Drohungen, Gewalt, Einschüchterung, Überwachung, Inhaftierung und sogar Tötung, hat die MOP im Jahr 2021 das Amt des Special Rapporteur on Environmental Defenders geschaffen.<sup>10</sup>

Die AK ist nicht auf die UNECE-Mitglieder beschränkt, sondern offen für alle Staaten. Neu hinzugekommen ist z.B. mit Wirkung vom Juli 2023 Guinea-Bissau.<sup>11</sup>

In Südamerika wurde mit dem 2021 in Kraft getretenen Abkommen von Escazú ein der AK ähnlicher völkerrechtlicher Vertrag geschlossen.<sup>12</sup> Von den 25 Unterzeichnerstaaten haben zur Zeit 12 Staaten den Vertrag ratifiziert, u.a. Argentinien und Mexico. Brasilien hat zwar paraphiert aber bislang nicht ratifiziert.<sup>13</sup> In Art. 18 ff. des Abkommens wird ein dem ACCC nachempfunder Compliance Mechanismus vorgesehen (*Committee to Support Implementation and Compliance*).

Besonderes Merkmal des von der AK erfassten Rechtsgebiets mit ihren drei Säulen ist ein ausgeprägtes Mehrebenensystem. Für die 27 EU-Mitgliedstaaten gibt es insoweit nicht nur zwei, sondern (mindestens) drei Ebenen. Die EU ist selbst Vertragspartei und hat die Konvention zumindest in den ersten beiden Säulen, Zugang zu Umweltinformationen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, quasi doppelt umgesetzt. Zum einen erfolgte die Umsetzung in allen drei Säulen insbesondere durch die Aarhus-Verordnung mit Wirkung für die Unionsorgane.<sup>14</sup> Zum anderen wurden durch die Mitgliedstaaten umzusetzende Richtlinien erlassen, wie z.B. die Umweltinformations-<sup>15</sup> oder die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie.<sup>16</sup> Für den Zugang zu Gerichten gibt es jedoch keine allgemein geltende Richtlinie,<sup>17</sup> wobei aber die EuGH-Rechtsprechung in Anwendung und Auslegung der AK wesentlich zur Umsetzung der dritten Säule in den

Mitgliedstaaten beigetragen hat.<sup>18</sup> Durch die genannten Richtlinien und den EuGH werden die Themenbereiche der AK auf nationaler Ebene gestärkt. Die EU-Mitgliedstaaten müssen nicht nur die AK-Vorgaben, sondern auch die der EU beachten. Rechtsänderungen auf nationaler Ebene sind daher nur in engen Grenzen zulässig.

Das Leitungsorgan der AK ist die alle vier Jahre stattfindende Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties – MOP). Nach Art. 10 Abs. 2 AK „überprüfen die Vertragsparteien auf der Grundlage regelmäßiger Berichterstattung durch die Vertragsparteien ständig die Durchführung“ der Konvention. Die MOP hat auf Basis von Art. 15 AK Regeln „über eine freiwillige, nichtstreitig angelegte, außergerichtliche und auf Konsultationen beruhende Überprüfung der Einhaltung“ der AK festgelegt und damit die Grundlage für die Arbeit des ACCC geschaffen.<sup>19</sup> Zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit bedürfen die Entscheidungen des ACCC der Bestätigung (*endorsement*) durch die MOP, die in aller Regel einstimmig erteilt wird. Sie wählt auch die ACCC-Mitglieder<sup>20</sup> und wird zwischen den sessions durch das *Bureau of the Meeting of the Parties* unterstützt. Weiter ist die *Working Group* u.a. damit betraut, die Durchführung des Arbeitsprogramms zu überwachen und die Tagungen der MOP vorzubereiten.<sup>21</sup> Spezielle Arbeitsgruppen zu den drei Säulen (*Task Forces*) treffen sich regelmäßig u.a. zum Informationsaustausch, auch unter Einbeziehung von Drittstaaten, NGOs, Vertretern aus Academia etc.<sup>22</sup>

Umweltverbände genießen im Rahmen der Konvention eine hervorgehobene Stellung. Nach dem Anhang zu Decision I/7 haben nicht nur die Vertragsparteien, sondern auch Umweltverbände ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der ACCC-Mitglieder.<sup>23</sup> Von Umweltverbänden stammen auch die meisten der Individualbeschwerden (*communications*) an das ACCC,<sup>24</sup> und sie können sich in den Verfahren vor dem ACCC als Beobachter (*observer*) einbringen und Stellung nehmen. Nach Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 AK i.V.m. Art. 2 Nr. 5 AK ist der Zugang zu Gerichten für Umweltverbände erleichtert.<sup>25</sup>

## **2. Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) – Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Der Compliance-Mechanismus der AK ist im Völkerrecht fast einzigartig. Die Mitglieder werden von der MOP nach Nominierung durch Vertragsparteien oder Umweltverbänden für ca. 8 Jahre gewählt,<sup>26</sup> wobei eine Wiederwahl möglich ist. Nach dem Anhang zur Decision I/7 soll setzt sich das ACCC Committee zusammen „aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens [...], die ein hohes sittliches Ansehen genießen und über anerkannte Fachkenntnisse in den Bereichen

verfügen, auf die sich das Übereinkommen bezieht, einschließlich Personen mit juristischer Erfahrung.<sup>27</sup> Sie müssen demnach nicht zwingend über eine juristische Ausbildung verfügen, faktisch ist dies aber bei allen neun Mitgliedern zur Zeit der Fall. Alle verfügen über längere Erfahrungen in Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft, in Umweltverbänden oder als Hochschullehrer.<sup>28</sup> Sehr wichtig ist, dass die Ausschussmitglieder in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht im Namen der Partei oder NGO handeln, die sie nominiert hat.

Für die ACCC-Mitglieder gelten strenge Befangenheitsregeln. Die ACCC-Mitglieder sind zwar nicht per se ausgeschlossen, wenn ihr jeweiliger Heimatstaat eine sog. *Party concerned* ist, in solchen Fällen ist aber auszuschließen, dass das Mitglied in irgendeiner Weise mit dem zugrundeliegenden Fall in Verbindung steht. Eventuelle Verbindungen zu den Parteien müssen dem Chair und den anderen Ausschussmitgliedern mitgeteilt werden. Auch sind Mitglieder nicht gehindert, an Konferenzen o.ä. teilzunehmen, aber als Person und nicht als Repräsentant des ACCC.<sup>29</sup>

2022 wurde die Position des *Special Rapporteur on environmental defenders* (Sonderberichterstatter zum Schutz von Umweltschützern) geschaffen und durch Michel Forst besetzt, der über langjährige Erfahrungen im Rahmen der UNO verfügt.<sup>30</sup> Grundlage seiner Arbeit ist Art. 3 Abs. 8 AK, wonach die Vertragsparteien sicherzustellen haben, „daß Personen, die ihre Rechte im Einklang mit diesem Übereinkommen ausüben, hierfür nicht in irgendeiner Weise bestraft, verfolgt oder belästigt werden.“ Einzelheiten sind in Decision VII/9 geregelt.<sup>31</sup> Anders als das ACCC sind die vom Special Rapporteur behandelten Fälle in der Regel nicht vollständig transparent, betroffene Personen werden zu ihrem Schutz nicht bekanntgegeben.<sup>32</sup> Berichte zu den Besuchen in den einzelnen Vertragsstaaten werden aber veröffentlicht.<sup>33</sup> Gemäß Decision VII/9 soll die Tätigkeit des Special Rapporteurs „die Verfahren des ACCC ergänzen und seine Einsetzung die Verfahren des Ausschusses für die Prüfung von Mitteilungen, Eingaben, Befassungen des Sekretariats und Ersuchen in keiner Weise ändern“. <sup>34</sup> Die Verfahren können sich demnach überschneiden, und der Special Rapporteur ist dem ACCC gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

Angesichts der ehrenamtlichen Tätigkeit der ACCC-Mitglieder ist das von *Fiona Marshall* geleitete legal team des Sekretariats von erheblicher Bedeutung. Nach dem Anhang zur Decision I/7 organisiert und betreut das *legal team* die Sitzungen des Ausschusses, bereitet diese vor und sorgt für die Dokumentation. Es bearbeitet die Korrespondenz mit den *communicants*, den *parties concerned* und *observers* und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.<sup>35</sup> Angesichts der großen Zahl von *communications* und der durch den *Special Rapporteur* hinzugekommenen, ebenfalls vom *legal*

*team* betreuten Aufgaben sind die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an das *legal team* enorm. Ohne dessen hohe fachliche Qualität und Engagement wären die an den ACCC gestellten Herausforderungen nicht zu erfüllen.

Das ACCC-Verfahren am UNO-Standort Genf ist gerichtsähnlich, weist aber eine Reihe von Besonderheiten auf.<sup>36</sup> Die allermeisten Verfahren werden durch sog. *communications from the public* angestoßen. Mit Stand vom Oktober 2021 wurden 60% durch Umweltverbände angestoßen, 22,6% durch Einzelpersonen, und 5,3% von Einzelpersonen.<sup>37</sup> Weiter können sog. *submissions* durch die Vertragsparteien eingebracht werden, sog. *requests* können von der MOP oder von den Vertragsparteien im Hinblick auf Beratung oder Assistenz angefordert werden, und auch vom Sekretariat können sog. *referrals* kommen.<sup>38</sup>

Verfahrensregeln sind in der Decision I/7 niedergelegt. Nach Eingang einer *communication from the public* prüft das ACCC die Zulässigkeit (*admissability*). Ein wesentliches Kriterium hierfür ist, ob in dem betroffenen Vertragsstaat effektiver, ausreichender Rechtsschutz in angemessener Zeit möglich ist.<sup>39</sup> Andere Gründe für die Nichtzulassung sind anonyme, rechtsmissbräuchliche und offensichtlich unangemessene sowie mit den Regeln der AK unvereinbare *communications*. Mit Stand vom Oktober 2021 wurden 28% der *communications* für unzulässig befunden.<sup>40</sup>

Die für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen können auf vielfältige Weise eingeholt werden, z.B. auch durch die Einbeziehung von Experten und Beratern. Eine wichtige Rolle im Verfahren hat der Berichterstatter (*curator*), der in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat u.a. die Entscheidungen (*findings and recommendations*) vorbereitet und in den *hearings* die Vorbereitung und Leitung der Fragen an die Parteien übernimmt. Die Entscheidungen werden aber vom ACCC als Ganzes gefällt.<sup>41</sup> Ein *hearing* findet nicht in jedem Fall statt, sondern nur dann, wenn dies zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen erforderlich ist.<sup>42</sup> Die *hearings* finden öffentlich in Präsenz in Genf statt, wobei regelmäßig eine Teilnahme über eine Videokonferenz möglich ist. *Observer*, zumeist NGOs, können Kommentare abgeben. Auch Sitzungen des ACCC können als *open sessions* durchgeführt werden.<sup>43</sup> Die Beratungen selbst erfolgen aber nichtöffentlich. Arbeitssprache ist Englisch, wobei wesentliche Dokumente wie die *findings* auch in Französisch und Russisch veröffentlicht werden. Das ACCC trifft sich in der Regel zu vier Sitzungswochen/Jahr in Genf, dazwischen finden auch online-Treffen statt.

Das ACCC pflegt einen diplomatischen Stil.<sup>44</sup> Es ist daher nicht von Klägern und Klagen, sondern von *communicants* und *communications* die Rede, und die betroffenen Vertragsparteien werden nicht als Beklagte oder mit dem Namen des Staates, sondern

als *Party concerned* bezeichnet. Entscheidungen werden *findings*, nicht z.B. *judgments* genannt. Die Kommunikation mit den Parteien, insbesondere auch in den *hearings*, ist durch ihren nicht konfrontativen, unterstützenden Charakter gekennzeichnet.

Wesentliches Merkmal ist eine umfassende Verfahrenstransparenz. Alle Verfahrensdokumente, nicht nur die *communications* und die *findings*, sind auf der ACCC-Webseite abrufbar.<sup>45</sup> Für die *communications from the public* wird ein einheitliches, auf der Webseite abrufbares Formular im word-Format vorgegeben.<sup>46</sup> Ansonsten müssen alle Schriftsätze und sonstigen Dokumente im pdf-Format an das Sekretariat gesandt werden.<sup>47</sup>

Bis Mai 2024 gibt es 207 *communications from the public*<sup>48</sup>. Mit Stand von Oktober 2021 betrafen 43% die Öffentlichkeitsbeteiligung, 37% den Zugang zu Gerichten, 14% den Zugang zu Umweltinformationen, und 6% sonstige Themen.<sup>49</sup> Lokale Themen oder Projekte waren zu 37% betroffen, die nationale Ebene zu 58%, und grenzüberschreitende Projekte zu 6%.<sup>50</sup> Inhaltlich waren mit 31% Energiethemen mit Abstand am stärksten betroffen, gefolgt von Raumplanung (21%) und Transport und Infrastruktur (19%). Weitere Themen betrafen Bergbau, Abfall und Wasser.<sup>51</sup> Über die *communications from the public* hinaus gab es zwölf weitere Verfahren wie drei *submissions by parties*<sup>52</sup>, fünf *requests from the Meeting of the Parties*<sup>53</sup>, und vier *requests from Parties for advice or assistance*<sup>54</sup>. Insgesamt ist eine Zunahme der Eingänge zu verzeichnen, und ca. 40 Fälle sind noch anhängig.

### **3. Ausgewählte ACCC-Einzelfälle**

Deutschland war bzw. ist in (nur) sieben Fällen Gegenstand von Verfahren vor dem ACCC. Große Bedeutung hatte der Fall Trianel.<sup>55</sup> Umweltverbände hatten in ihrer *communication* vom 1. Dezember 2008 gerügt, dass das derzeitige deutsche UmwRG nicht gewährleiste, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit unter Art. 6 fallende Entscheidungen anfechten können, so dass gegen Art. 9 Abs. 3 und Abs. 4 AK verstoßen werde. Hintergrund war eine Klage von Umweltverbänden vor dem OVG Münster gegen die Zulassung eines Steinkohlekraftwerks in Lünen.<sup>56</sup> Das ACCC hatte in den *findings* vom 20. Dezember 2013 einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 AK festgestellt, weil ein Umweltverband nach dem UmwRG geltend machen musste, dass die angefochtene Entscheidung gegen eine „der Umwelt dienende“ Rechtsvorschrift verstößt. Weiter wurde ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 AK angenommen, weil in vielen der sektoralen Gesetze nicht sichergestellt sei, dass Umwelt-NGOs umweltrechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen anfechten

können. Das ACCC setzt sich hier intensiv mit dem auf der Schutznormtheorie basierenden deutschen Rechtsschutzsystem auseinander. Es verweist u.a. auf den EuGH-Fall „Slowakischer Braunbär“<sup>57</sup> und führt aus, dass die weite Interpretation des BVerwG im Fall „Luftreinhalteplan“<sup>58</sup> zu einer Vereinbarkeit mit Art. 9 Abs. 3 AK führen würde. Jedoch stehe die derzeitige Rechtsanwendung im Widerspruch hierzu.<sup>59</sup> Allerdings ist nicht nur zu diesem ACCC-Fall, sondern generell zu bemerken, dass die wesentliche Dynamik im Hinblick auf die notwendigen Änderungen des deutschen Umweltschutzsystems vom EuGH ausging.<sup>60</sup> In dem Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH Umweltverbänden ein Klagerecht auf Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie zugestanden, wenn Entscheidungen gegen auf Unionsrecht basierenden Umweltvorschriften verstoßen.<sup>61</sup> Das UmwRG wurde daraufhin geändert.<sup>62</sup>

Auch im Fall WWF befand das ACCC, dass das UmwRG nicht mit der AK vereinbar war. Greenpeace war hier als *observer* beteiligt. § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG nennt als Kriterium für die Anerkennung von Vereinigungen, dass diese *„jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten...“*. Die *Party concerned* hatte vorgebracht, dies entspreche dem Prinzip der *„environmental democracy“*.<sup>63</sup> Das ACCC sah hierin jedoch einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 AK. § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG sei *„unreasonably exclusionary and not consistent with the objective of giving the public concerned wide access to justice“*.<sup>64</sup> In der Literatur wird insbesondere die enumerative Aufzählung in § 1 Abs. 1 UmwRG bemängelt.<sup>65</sup> Die notwendige Änderung des UmwRG ist für Oktober 2024 vorgesehen.<sup>66</sup>

Das von *Brigitte Artmann* 2020 angestrebte Verfahren im Fall des behaupteten Ausschlusses direkten Rechtsschutzes beim Stromnetzausbau ist noch anhängig.<sup>67</sup> In dem Verfahren geht es um die Bedarfsfestlegung und die Bundesfachplanung nach dem EnWG und dem NABEG, insbesondere darum, ob bei mehrstufigen Verfahren ein Inzidentrechtsschutz im Rahmen von Klagen gegen einen abschließenden Planfeststellungsbeschluss effektiv genug ist. Frau *Artmann* führt an, es gebe keinen den Anforderungen von Art. 9 Abs. 2 und 3 AK genügenden Rechtsschutz im Hinblick auf die Bedarfsfestlegung und die Bundesfachplanung beim Stromnetzausbau. Weiter wird ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 AK vorgebracht, denn Rechtsschutz sei erst gegen den abschließenden Planfeststellungsbeschluss gegeben.<sup>68</sup> Dagegen vertritt die Bundesregierung die Auffassung, die Rechtsschutzmöglichkeiten bei mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere in Bezug auf den Bedarfsplan nach dem

NABEG gewährleiste ausreichenden Rechtsschutz und entspreche den Vorgaben aus des Art. 9 AK.<sup>69</sup>

Im Juli 2023 reichte die Deutsche Umwelthilfe eine *communication* ein, mit der Deutschland vorgeworfen wird, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Novelle des Klimaschutzgesetzes gegen Art. 8 AK verstoßen zu haben.<sup>70</sup> Art 8 AK verlangt u.a. die Festlegung eines ausreichenden zeitlichen Rahmens für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Der *communicant* gibt an, für die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 47 GGO einen Zeitraum von einem Arbeitstag und zwei Stunden eingeräumt bekommen zu haben. Dies entspreche nicht den Vorgaben des Art. 8 AK.<sup>71</sup> Das ACCC hielt die *communication* für vorläufig zulässig.<sup>72</sup> Für die Gegenäußerung der Bundesregierung wurde eine Frist bis zum 12. Mai 2024 gesetzt.

Gegenstand eines der ersten Fälle des ACCC war ebenfalls die Frage, welche Frist für eine Öffentlichkeitsbeteiligung als ausreichend anzusehen war. 2006 hatte der Umweltverband *Kazokiskes Community* in seiner *communication* an das ACCC u.a. gerügt, die litauischen Behörden hätten bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Deponie im Dorf Kazokiskes in der Gemeinde Elektrenai Vilnius gegen Art. 6 AK verstoßen.<sup>73</sup> In den *findings* führte das ACCC aus, der im litauischen UVP-Gesetz festgelegte Zeitrahmen von 10 Arbeitstagen für die Einsichtnahme in die Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, und für die Vorbereitung der Beteiligung an der Großdeponie entspreche nicht den Anforderungen an einen angemessenen Zeitrahmen gemäß Artikel 6 Abs. 3 AK.<sup>74</sup>

In einem slowakischen Fall vertrat das ACCC die Auffassung, dass die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 8 AK auch für die Vorbereitung umweltrelevanter Parlamentsgesetze gilt.<sup>75</sup> Die Bestimmung verlangt eine „*effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, ...*“. Nach den *findings* im slowakischen Fall würden „*weder der Titel noch der Wortlaut von Artikel 8 der Konvention darauf hindeuten, dass die Ausarbeitung von Gesetzen durch Exekutivorgane, die von den nationalen Parlamenten zu verabschieden sind, nicht darunter fällt. Im Gegenteil, obwohl die Begriffe ‚Gesetzgebung‘ und ‚Gesetze‘ in der Bestimmung nicht vorkommen, sprechen der Wortlaut von Artikel 8 und die gewöhnliche Bedeutung, die seinen Begriffen gegeben wird, für die Einbeziehung von Gesetzen und anderen normativen Instrumenten mit ähnlichem Charakter.*“<sup>76</sup> Dies ist auch von Bedeutung für einen anhängigen Fall betr. die Brexit-Gesetzgebung, der einschließlich des 2022 durchgeführten *hearings* umfassend auf der ACCC-Website dokumentiert ist.<sup>77</sup> Das wesentliche

Argument der *Party concerned* läuft darauf hinaus, dass die Diskussion in Parlament die Öffentlichkeitsbeteiligung ersetze.<sup>78</sup> Der *communicant* (*Friends of the Earth*) argumentiert dagegen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in das Parlament von großer Bedeutung sei und einen über die parlamentarische Diskussion hinausgehenden Kreis von Beteiligten erfasse.<sup>79</sup>

Von Beginn der Konvention an stellt die Auslegung und Anwendung von Art. 9 Abs. 3 AK vor besondere Herausforderungen. Während etwa Art. 9 Abs. 1 AK - Rechtsschutz beim Zugang zu Umweltinformationen - rechtlich relativ wenige Probleme aufwirft, und auch Art. 9 Abs. 2 AK - Rechtsschutz gegen Entscheidungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 6 AK - rechtlich als zum großen Teil geklärt angesehen werden kann,<sup>80</sup> ist die Auslegung und Anwendung der Zulässigkeitskriterien nach Art. 9 Abs. 3 AK weiter im Fluss. In einem frühen belgischen Fall aus dem Jahr 2005 hatte die belgische NGO *Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen VZW* eine *communication* eingereicht, mit der Belgien Verstöße u.a. gegen Art. 9 Abs. 2 und 3 AK bzgl. der Klagebefugnis von Umweltverbänden NGOs gegen Baugenehmigungen und Planungsentscheidungen vorgeworfen worden war.<sup>81</sup> In den *findings* machte das ACCC deutlich, dass es keine Verpflichtung der Vertragsparteien gebe, „in ihrem innerstaatlichen Recht ein System der Popularklage (*actio popularis*) einzuführen, so daß jedermann gegen jede Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Umwelt vorgehen kann.“ Auf der anderen Seite dürften sie „die Klausel ‚sofern sie die in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien erfüllen‘ nicht als Vorwand nehmen, um so strenge Kriterien einzuführen oder beizubehalten, daß sie alle oder fast alle Umweltorganisationen davon abhalten, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, die gegen das innerstaatliche Umweltrecht verstoßen.“<sup>82</sup> Art. 9 Abs. 3 AK ist ergänzend zu Abs. 1 und 2, d.h. es muss nach Abs. 3 ein über Abs. 1 und 2 hinausgehender Rechtsschutz möglich sein. Hier geht es insbesondere um den Zugang zu Gerichten in über den Anwendungsbereich der AK hinausgehenden materiellrechtlichen Verpflichtungen.<sup>83</sup>

Um den Zugang zu Gerichten nach Art. 9 AK ging es auch in einem wichtigen Verfahren auf Grund einer *communication* von des Umweltverband *ClientEarth* im Hinblick auf den Rechtsschutz vor Gerichten der EU.<sup>84</sup> Beschwerdegegenstand war insbesondere die Frage, ob die Voraussetzungen für den Individualrechtsschutz nach Art. 236 Abs. 4 AEUV in der Auslegung der sog. Plaumann-Formel des EuGH<sup>85</sup> mit Art. 9 Abs. 3 und 4 AK vereinbar war. Das ACCC bejahte einen solchen Verstoß.<sup>86</sup> Anders als sonst üblich wurden die ACCC-*findings* wegen des Widerstands der EU auf der 6. MOP nicht bestätigt, so dass die Entscheidung auf die nächste MOP-session 2021 vertagt wurde,<sup>87</sup> auf der dann die *findings* bestätigt wurden.<sup>88</sup> Die EU hat sich jedoch in der Zwischenzeit

voll und ganz auf das Follow-up-Verfahren eingelassen und den Ergebnissen der ACCC durch eine Änderung der Aarhus-Verordnung Rechnung getragen.<sup>89</sup>

Über die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten hinaus gibt das ACCC auch Ratschläge auf Ersuchen von Vertragsparteien der Konvention. So hatte sich die Ukraine an das ACCC gewandt, um eine Klärung bzgl. der Anwendung der Konvention in Kriegszeiten herbeizuführen.<sup>90</sup> Dass die Ukraine von sich aus um Rat nachsuchte wurde als „*mile-stone in Aarhus' lifespan*“ bezeichnet.<sup>91</sup> Hintergrund ist, dass die AK kaum spezifische Vorgaben hierzu enthält, weil man 1998 einen solchen Fall wie den russischen Angriffskrieg auf einen Vertragsstaat nicht im Blick hatte. Daher musste u.a. auf die Anwendung allg. Prinzipien wie höhere Gewalt zurückgegriffen werden. Themen der Anfrage waren u.a. der Zugang zu Umweltinformationen, der Zeitrahmen für Stellungnahmen in UVP-Verfahren, der Zugang zu vor dem 24.2.2022 veröffentlichten UVP-Schlussfolgerungen und der Ausschluss von „Sanierungsarbeiten“ von der Öffentlichkeitsbeteiligung. In der Antwort des ACCC heißt es: *„the Committee notes that there are no specific provisions in the Convention providing for a different legal regime applicable during time of war. This means that even during time of war the Convention, and the obligations incumbent upon a Party thereunder, continue to apply. That said, the particular circumstances generated by a situation of war may mean that, should the Party concerned, notwithstanding all best efforts, be unable to fully meet its obligations under the Convention due to the war, it may be able to avail of certain defences existing under general principles of international law, such as force majeure, self-defence or necessity.“*<sup>92</sup>

#### **4. Rezeption des ACCC in der Rechtsprechung**

Im Folgenden werden stellvertretend für viele andere ein paar Beispiele für die Rezeption der ACCC-*findings* in der Rechtsprechung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gezeigt. So entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im April 2024 in der Sache *Verein Klimaseniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland* zugunsten der Klägerinnen.<sup>93</sup> In der 260 Seiten langen Entscheidung befand der EGMR dass die Schweizer Behörden keine ausreichenden Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels ergriffen hätten und sah hierin eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK. Die Bedeutung der AK wird schon dadurch herausgestellt, dass von den 46 Mitgliedstaaten der EMRK nur fünf die AK nicht ratifiziert haben.<sup>94</sup> Der EGMR beruft sich u.a. auf die ACCC-*findings*, so auf einen frühen Fall, in dem betont

wird, dass NGOs durch ihre Expertise und Ressourcen bessere Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte nach der Konvention haben als Einzelpersonen.<sup>95</sup> Weiter beruft sich der EGMR auf den oben beschriebenen belgischen ACCC-Fall, nach dem grundsätzlich ein weiter Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewährleistet werden muss.<sup>96</sup>

Wie oben beschrieben hat der EuGH die AK in mehreren Entscheidungen interpretiert. Wesentlich stärker noch als das ACCC hat der EuGH den deutschen Gesetzgeber in einer Reihe von Entscheidungen gewissermaßen vor sich her getrieben und auf eine immer weiter gehende Aufweichung der Schutznormtheorie und Änderungen des UmwRG hingewirkt.<sup>97</sup> Zuletzt hatte der EuGH im Hinblick auf die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge mit verbotenen „Abschalteinrichtungen“ entschieden, dass Art. 9 Abs. 3 AK entgegen § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG auch auf Produktzulassungen anwendbar sei. Aus Art. 9 Abs. 3 AK i.V.m. Art. 47 GRCh ergebe sich die Verpflichtung, einen umfassenden Umweltrechtsschutz zu gewährleisten. Weiter sei der Begriff „umweltbezogene Bestimmungen“ in Art. 9 Abs. 3 AK weit auszulegen.<sup>98</sup> Angesichts dessen werden die enumerativ aufgeführten umweltrechtsbehelfsfähigen Entscheidungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-6 UmwRG als zu eng angesehen, so dass über eine *„erweiternde oder analoge Rechtsanwendung oder die Annahme einer Klagebefugnis aufgrund eines prokuratorischen Rechts“* nachgedacht wird.<sup>99</sup>

EuGH und ACCC arbeiten nebeneinander, aber nicht im Sinne eines Kooperationsverhältnisses, auch wenn z.B. die Entscheidungen in der Auslegung des Art. 9 Abs. 3 AK zum gleichen Ergebnis führten (Bsp. Trianel). Der EuGH hat zwar in vielen Entscheidungen die AK ausgelegt und angewendet, auf die ACCC-*findings & recommendations* aber keinen Bezug genommen. Dagegen wurde das ACCC zwischen 2012 und 2020 in neun Schlussanträgen der Generalanwälte zitiert,<sup>100</sup> zunächst durch Generalwältin Kokott.<sup>101</sup> Der EuGH hat mehrfach deutlich gemacht, dass für ihn eine Art Autonomie des Unionsrechts gelte.<sup>102</sup> Dies führt faktisch zur Annahme eines Letztentscheidungsmonopols des EuGH.<sup>103</sup> Eine „Gerichtsbarkeit“ des ACCC über das Unionsrecht wird seitens des EuGH offensichtlich nicht anerkannt.<sup>104</sup>

Das OVG Berlin-Brandenburg hat im Wege der Rechtsfortbildung auf Grundlage des Art. 9 Abs. 3 AK die Klagebefugnis der Deutschen Umwelthilfe hinsichtlich des Sofortprogramms bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen nach § 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 KSG bejaht.<sup>105</sup> In der Entscheidung wurde das fehlende SUP-Erfordernis in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG im Hinblick auf das Sofortprogramm über eine unionsrechtskonforme Auslegung i.S.v. Art. 9 Abs. 3 AK i.V.m. Art. 47 GRCh überwunden. Nach Auf-

fassung des Senats könne „im vorliegenden Fall nur der Verzicht auf diese Voraussetzung dem vom Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren durchgängig bekundeten Zweck des Gesetzes Rechnung [tragen] ..., Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens ... vollständig im deutschen Recht umzusetzen.“ Dies „übersteigt zwar die Grenzen des Wortlauts und ist damit eigentlich nicht mehr Auslegung, sondern Rechtsfortbildung. Eine ‚Auslegung gegen den Wortlaut einer Norm‘ ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn andere Indizien deutlich belegen, dass ihr Sinn im Text unzureichend Ausdruck gefunden hat ...“<sup>106</sup> Zur Begründung bezieht sich das OVG ausdrücklich darauf, dass die „Spruchpraxis des ACCC [...] eine weite Auslegung zum Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK [vertrete], wonach für die Konkretisierung des Anwendungsbereichs ‚allein die Frage, ob eine Anwendung umweltbezogener Bestimmungen erforderlich‘ sei, maßgeblich sei.“<sup>107</sup> Voraussichtlich wird sich die Sache durch die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Neufassung des KSG erledigen, da hier kein Sofortprogramm bei Überschreiten der zulässigen CO<sub>2</sub>-Jahreshöchstmengen in den jeweiligen Sektoren mehr vorgesehen ist.<sup>108</sup> Dies ist nur eine von mehreren Entscheidungen deutscher Gerichte, in denen es maßgeblich auf die Auslegung und Anwendung der Konvention ankommt und auf die Spruchpraxis des ACCC Bezug genommen wird.<sup>109</sup>

## 5. Schlussbemerkungen

Das ACCC hat sich als ein innovatives völkerrechtliches Rechtsschutzinstrument etabliert. Es zeichnet sich durch die Unabhängigkeit, Zusammensetzung und Qualifikation der aus verschiedenen Vertragsparteien und Rechtstraditionen stammenden ACCC-Mitglieder aus, wie auch durch die freiwillige, nichtstreitig angelegte, außergerichtliche und auf Konsultationen beruhende Überprüfung im Konsens. Die Verfahren sind von größtmöglicher Transparenz geprägt. Die Vertragsparteien sind völkerrechtlich zur Umsetzung der *findings & recommendations* verpflichtet, sobald diese durch die MOP bestätigt wurden (*endorsement*). Die Dauer der Verfahren bis zu den ACCC-*findings* ist oft sehr lang, was u.a. dadurch bedingt ist, dass das ACCC aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, die diese Tätigkeit oft neben ihren hauptamtlichen und sonstigen Arbeiten als Richter, Professor etc. ausüben. Die Arbeitsbelastung der Mitglieder und vor allem des Sekretariats ist sehr hoch. Zusätzliche finanzielle Mittel für das Sekretariat sind erforderlich, um eine kontinuierliche und nachhaltige rechtliche Unterstützung des ACCC zu gewährleisten.<sup>110</sup> Viel Arbeitskraft wird zudem durch *Follow-Up*-Prozesse gebunden, in denen das ACCC die Erfüllung der von der MOP bestätigten *findings* überprüft.<sup>111</sup>

Die Konvention steht insbesondere mit ihren hohen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten unter dem Druck der Anstrengungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Vertragsparteien und insbesondere auch der EU. Es ist Aufgabe des ACCC, in politisch und rechtlich turbulenten Zeiten die Prinzipien der Konvention, die „*environmental democracy*“ zu wahren.

Auch wenn wie im Völkerrecht häufig außer *name, blame & shame* kaum Zwangsmittel zur Verfügung stehen,<sup>112</sup> kann das ACCC über das Umweltrecht hinaus als Vorbild für die Beilegung internationaler Streitigkeiten dienen.<sup>113</sup> Hier ist insbesondere die Möglichkeit der gebührenfreien Individualbeschwerde (*communication*) durch Verbände und Einzelpersonen hervorzuheben.<sup>114</sup> Auch das *Follow-up*-Verfahren wird von der Zivilgesellschaft als wichtig und einzigartig im internationalen Umwelt- und Menschenrecht angesehen.

---

\* Der Beitrag gibt die eigene Auffassung des Verfassers wieder; er vertritt hier nicht das ACCC. Alle angeführten Internetquellen sind auf dem Stand vom 23. April 2024.

<sup>1</sup> S. UNECE, Guide to the Aarhus Convention Compliance Committee, 2<sup>nd</sup> edition 2019, S. 6, <https://unece.org/environment-policy/publications/guide-aarhus-convention-compliance-committee>; näher hierzu unten unter 2.

<sup>2</sup> *Annan*, Foreword, in The Aarhus Convention An Implementation Guide, 2000, <https://unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/implementation%20guide/english/part1.pdf> („das bislang ehrgeizigste Projekt auf dem Gebiet der `Umweltdemokratie` unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen“); s. auch *Ban Ki-Moon*, Foreword, The Aarhus Convention: An implementation guide, 2nd edition 2014, <https://unece.org/environment-policy/publications/aarhus-convention-implementation-guide-second-edition>.

<sup>3</sup> S. [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=XXVII-13&chapter=27&clang=\\_en#3](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&clang=_en#3)

<sup>4</sup> *Schwerdtfeger*, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, 2010, S. 23 spricht von „Umweltschutz durch Bürgeraufsicht“.

<sup>5</sup> S. <https://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>6</sup> S. den jeweiligen Status unter [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=XXVII-13&chapter=27&clang=\\_en#3](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&clang=_en#3).

<sup>7</sup> S. [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=XXVII-13&chapter=27&clang=\\_en#3](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&clang=_en#3) unter Stichwort „Germany“ („dass die Umsetzung des Übereinkommens durch den deutschen Verwaltungsvollzug nicht zu Entwicklungen führen wird, die den Bemühungen um Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung entgegenwirken“, eigene Übersetzung); s. auch *Schwerdtfeger*, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, 2010, S. 34.

<sup>8</sup> S. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) vom 9. Dezember 2006, BGBl. II S. 1251.

<sup>9</sup> S. Report of the seventh session of the Meeting of the Parties, Addendum, Decisions adopted by the Meeting of the Parties, Decision VII/8c Compliance by Belarus with its obligations under the Convention, [https://unece.org/sites/default/files/2022-05/ECE\\_MP.PP\\_2021\\_2\\_Add.1\\_E.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-05/ECE_MP.PP_2021_2_Add.1_E.pdf); *Langrand*, UN convention suspends Belarus for crackdown on environmentalists, <https://genevasolutions.news/global-news/un-convention-suspends-belarus-for-crackdown-on-environmentalists>.

<sup>10</sup> Dazu unten unter 2.

<sup>11</sup> S. [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=XXVII-13&chapter=27&clang=\\_en#3](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&clang=_en#3).

<sup>12</sup> Acuerdo Regional sobre el Acceso a la Información, la Participación Pública y el Acceso a la Justicia en Asuntos Ambientales en América Latina y el Caribe, United Nations Treaty Collection Chapter XXVII 18, <https://treaties.un.org/doc/Treaties/2018/03/20180312%2003-04%20PM/CTC-XXVII-18.pdf>.

- 
- <sup>13</sup> S. [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXVII-18&chapter=27&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-18&chapter=27&clang=_en).
- <sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. EU L 264/13 vom 25. September 2006.
- <sup>15</sup> Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. EU L 041 vom 14. Februar 2003, S. 26.
- <sup>16</sup> Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten - Erklärung der Kommission, ABl. EU L 156 vom 25. Juni 2003, S. 17.
- <sup>17</sup> Der Entwurf einer Klagerechtsrichtlinie (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM/2003/624 endg., 14. Oktober 2003) ist nicht umgesetzt worden; dazu *Schwerdtfeger*, Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, 2010, S. 39.
- <sup>18</sup> Dazu näher unten unter 3.
- <sup>19</sup> Decision I/7, Review of Compliance, ECE/MP.PP/2/Add.8 vom 2. April 2004, <https://unece.org/env/pp/cc/documents>.
- <sup>20</sup> S. ebenda.
- <sup>21</sup> S. <https://unece.org/env/pp/aarhus-convention/wgp>.
- <sup>22</sup> S. <https://unece.org/env/pp/aarhus-convention/tfaj>.
- <sup>23</sup> Decision I/7, Review of Compliance, ECE/MP.PP/2/Add.8 vom 2. April 2004, <https://unece.org/env/pp/cc/documents>; s. auch *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S. 231 ff.
- <sup>24</sup> S. unten unter 2.
- <sup>25</sup> Näher unten unter 3.
- <sup>26</sup> Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der MOP und endet mit der übernächsten MOP, s. *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 15 Rn. 2.
- <sup>27</sup> Eigene Übersetzung; s. auch Weaver, The Aarhus Convention, Towards Environmental Solidarisaton, 2023, S. 162, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-031-43536-2.pdf>: „*experts who are not chained to governmental allegiances*“.
- <sup>28</sup> S. die Liste der aktuellen und früheren Mitglieder unter <https://unece.org/env/pp/cc/committee-members>; zur Zeit zählen dazu: *Áine Ryall* (Chair), *Marc Clément*, *Jerzy Jendroška*, *Dmytro Skrylnikov* (Vice Chairs), *Fruzsina Bögös*, *Heghine Grigoryan*, *Peter Oliver*, *Eleanor Sharpston KC*, *Thomas Schomerus*.
- <sup>29</sup> UNECE, Guide to the Aarhus Convention Compliance Committee, 2nd edition 2019, S. 22, <https://unece.org/environment-policy/publications/guide-aarhus-convention-compliance-committee>.
- <sup>30</sup> S. <https://unece.org/env/pp/aarhus-convention/special-rapporteur>.
- <sup>31</sup> Decision VII/9 on a rapid response mechanism to deal with cases related to article 3 (8) of the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, [https://unece.org/sites/default/files/2022-01/Aarhus\\_MoP7\\_Decision\\_on\\_RRM\\_E.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-01/Aarhus_MoP7_Decision_on_RRM_E.pdf).
- <sup>32</sup> S. aber die *press releases and public statements* unter <https://unece.org/environmental-policy/public-participation/press-releases-and-public-statements>.
- <sup>33</sup> S. <https://unece.org/environmental-policy/public-participation/press-releases-and-public-statements>.
- <sup>34</sup> Eigene Übersetzung.
- <sup>35</sup> Decision I/7, Review of Compliance, ECE/MP.PP/2/Add.8 vom 2. April 2004, <https://unece.org/env/pp/cc/documents>; s. auch UNECE, Guide to the Aarhus Convention Compliance Committee, 2nd edition 2019, S. 17, <https://unece.org/environment-policy/publications/guide-aarhus-convention-compliance-committee>.
- <sup>36</sup> Vgl. Bunge, in Schlacke/Schrader/Bunge, Aarhus-Handbuch, 2. Aufl. 2019, S. 20.
- <sup>37</sup> Ebbeson, The Compliance Committee in figures, Folie 8, [https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC\\_Infographics.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC_Infographics.pdf).
- <sup>38</sup> S. <https://unece.org/env/pp/cc>.
- <sup>39</sup> Im Wortlaut, Decision I/7, Review of Compliance, ECE/MP.PP/2/Add.8 vom 2. April 2004, <https://unece.org/env/pp/cc/documents>, Anhang VI Nr. 21: „*The Committee should at all relevant stages take into account any available domestic remedy unless the application of the remedy is unreasonably prolonged or obviously does not provide an effective and sufficient means of redress.*“
- <sup>40</sup> Ebbeson, The Compliance Committee in figures, Folie 5, [https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC\\_Infographics.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC_Infographics.pdf).
- <sup>41</sup> UNECE, Guide to the Aarhus Convention Compliance Committee, 2nd edition 2019, S. 20, <https://unece.org/environment-policy/publications/guide-aarhus-convention-compliance-committee>.

- 
- <sup>42</sup> Ebenda, S. 43.
- <sup>43</sup> Ebenda, S. 12.
- <sup>44</sup> Weaver, The Aarhus Convention, Towards Environmental Solidarisaton, 2023, S. 160, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-031-43536-2.pdf>, spricht von einer „*meek non-judicial terminology*“ („sanftmütige nicht-juristische Terminologie“, eigene Übersetzung).
- <sup>45</sup> UNECE, Guide to the Aarhus Convention Compliance Committee, 2nd edition 2019, S. 11, <https://unece.org/environment-policy/publications/guide-aarhus-convention-compliance-committee>
- <sup>46</sup> Abrufbar unter [https://unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC\\_Guidance/Format\\_for\\_communications\\_to\\_the\\_Aarhus\\_Convention\\_Compliance\\_Committee\\_v11.03.2019.docx](https://unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_Guidance/Format_for_communications_to_the_Aarhus_Convention_Compliance_Committee_v11.03.2019.docx).
- <sup>47</sup> UNECE, Guide to the Aarhus Convention Compliance Committee, 2nd edition 2019, S. 14, <https://unece.org/environment-policy/publications/guide-aarhus-convention-compliance-committee>.
- <sup>48</sup> Abrufbar unter <https://unece.org/env/pp/cc/communications-from-the-public>.
- <sup>49</sup> Ebbeson, The Compliance Committee in figures, Folie 8, [https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC\\_Infographics.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC_Infographics.pdf).
- <sup>50</sup> Ebenda, Folie 9.
- <sup>51</sup> Ebenda, Folie 13.
- <sup>52</sup> S. <https://unece.org/env/pp/cc/submissions-parties>.
- <sup>53</sup> S. <https://unece.org/env/pp/cc/requests-meeting-parties>.
- <sup>54</sup> S. <https://unece.org/env/pp/cc/requests-parties-advice-or-assistance>.
- <sup>55</sup> Fall ACCC/C/2008/31, <https://unece.org/env/pp/compliance/Compliancecommittee/31TableGermany.html>.
- <sup>56</sup> Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011 – 8 D 58/08.AK –, juris.
- <sup>57</sup> Fall C-240/09 Lesoochránárske zoskupenie VLK v. Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky [2011] ECR I-1255.
- <sup>58</sup> BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 – 7 C 21/12 –, BVerwGE 147, 312-329 (Luftreinhalteplan).
- <sup>59</sup> S. insbesondere Fall ACCC/C/2008/31, Rn. 91 ff., <https://unece.org/env/pp/compliance/Compliancecommittee/31TableGermany.html>.
- <sup>60</sup> Vgl. *Schlacke/Römling*, in *Schlacke/Schrader/Bunge, Aarhus Handbuch*, 2. Aufl. 2019, S. 469.
- <sup>61</sup> EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011, C-115/09 (Trianel), <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-115/09> mit Schlussanträgen von Generalanwältin *Sharpston*.
- <sup>62</sup> S. den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, BT-Drs. 18/9526 vom 5. September 2016.
- <sup>63</sup> ACCC/C/2016/137 Germany, Findings, Rn. 106, [https://unece.org/sites/default/files/2021-09/ece.mp\\_pp\\_c.1.2021.25\\_aec.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2021-09/ece.mp_pp_c.1.2021.25_aec.pdf).
- <sup>64</sup> Ebenda, Rn. 111.
- <sup>65</sup> *Guckelberger*, Update in Sachen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, NuR 2024, 73, 78; *Bunge*, Der Zugang zu Gerichten aufgrund des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention, NuR 2023, 675, 683.
- <sup>66</sup> S. den Plan of action for decision VII/8g (Germany), [https://unece.org/sites/default/files/2022-06/frPartyVII.8g\\_15.06.2022.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-06/frPartyVII.8g_15.06.2022.pdf).
- <sup>67</sup> ACCC/C/2020/178 Germany, [https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2020.178\\_germany](https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2020.178_germany).
- <sup>68</sup> S. [https://unece.org/DAM/env/pp/compliance/C2020-178\\_Germany/Communication\\_from\\_Communicant/frAarhuslnit\\_Germany\\_27.01.2020\\_Redacted.pdf](https://unece.org/DAM/env/pp/compliance/C2020-178_Germany/Communication_from_Communicant/frAarhuslnit_Germany_27.01.2020_Redacted.pdf).
- <sup>69</sup> S. [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2020-178\\_Germany/Communication\\_from\\_the\\_Party/frPartyC178\\_13.08.2020\\_response\\_to\\_communication\\_eng.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2020-178_Germany/Communication_from_the_Party/frPartyC178_13.08.2020_response_to_communication_eng.pdf); dazu *Guckelberger*, Update in Sachen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, NuR 2024, 73, 75.
- <sup>70</sup> ACCC/C/2023/203, s. [https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2023.203\\_germany](https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2023.203_germany).
- <sup>71</sup> S. [https://unece.org/sites/default/files/2023-08/Cover\\_email\\_10.07.2023\\_ENG\\_redacted.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2023-08/Cover_email_10.07.2023_ENG_redacted.pdf).
- <sup>72</sup> S. [https://unece.org/sites/default/files/2023-12/Preliminary\\_determination\\_admissibility\\_C203\\_Germany.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2023-12/Preliminary_determination_admissibility_C203_Germany.pdf).
- <sup>73</sup> ACCC/C/2006/16, [https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2006.16\\_lithuania](https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2006.16_lithuania).
- <sup>74</sup> ACCC/C/2006/16, findings, Rn. 70, [https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2006.16\\_lithuania](https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2006.16_lithuania).
- <sup>75</sup> ACCC/C/2014/120, [https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2014.120\\_slovakia](https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2014.120_slovakia).
- <sup>76</sup> ACCC/C/2014/120, findings, Rn. 95, [https://unece.org/sites/default/files/2021-10/ECE\\_MP\\_PP\\_C.1\\_2021\\_19\\_E.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2021-10/ECE_MP_PP_C.1_2021_19_E.pdf) (eigene Übersetzung).
- <sup>77</sup> ACCC/C/2017/150 United Kingdom, [https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2017.150\\_united-kingdom](https://unece.org/env/pp/cc/acc.c.2017.150_united-kingdom).
- <sup>78</sup> S. z.B. die letzte Stellungnahme der party concerned vom 28. September 2022, [https://unece.org/sites/default/files/2022-12/frPartyC150\\_30.11.2022.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-12/frPartyC150_30.11.2022.pdf).

- 
- <sup>79</sup> S. z.B. die communication, [https://unece.org/DAM/env/pp/compliance/C2017-150/Communication\\_UK\\_FoE\\_31.10.2017.pdf](https://unece.org/DAM/env/pp/compliance/C2017-150/Communication_UK_FoE_31.10.2017.pdf).
- <sup>80</sup> Vgl. *Danthinne/Eliantonio/Peeters*, Justifying a presumed standing for environmental NGOs: A legal Assessment of Article 9(3) of the Aarhus Convention, *Review of European, Comparative & International Environmental Law*, Volume 31, Issue 3, S. 411.
- <sup>81</sup> S. ACCC/C/2005/11, [https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2005.11\\_belgium](https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2005.11_belgium).
- <sup>82</sup> ACCC/C/2005/11, Rn. 35 (eigene Übersetzung), <https://unece.org/DAM/env/pp/compliance/C2005-11/ece.mp.pp.c.1.2006.4.add.2.e.pdf>; dazu *Danthinne/Eliantonio/Peeters*, Justifying a presumed standing for environmental NGOs: A legal Assessment of Article 9(3) of the Aarhus Convention, *Review of European, Comparative & International Environmental Law*, Volume 31, Issue 3, S. 411, unter 4.3.
- <sup>83</sup> *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 9 Rn. 35.
- <sup>84</sup> ACCC/C/2008/32, [https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2008.32\\_european-union](https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2008.32_european-union).
- <sup>85</sup> EuGH, Urteil vom 15. Juli 1963, Rs. 25/62, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61962CJ0025>.
- <sup>86</sup> ACCC/C/2008/32, findings & recommendations, part II, <https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC-57/ece.mp.pp.c.1.2017.7.e.pdf>; s. auch *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention, 2018, Art. 9 Rn. 37.
- <sup>87</sup> S. Report of the sixth session of the Meeting of the Parties, 2017, Rn. 62, [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop6/English/ECE\\_MP\\_PP\\_2017\\_2\\_E.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop6/English/ECE_MP_PP_2017_2_E.pdf); dazu *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S. 153.
- <sup>88</sup> S. Report of the seventh session of the Meeting of the Parties, 2021, Decisions adopted by the Meeting of the Parties, S. 53, [https://unece.org/environmental-policy/events/Aarhus\\_Convention\\_MoP7](https://unece.org/environmental-policy/events/Aarhus_Convention_MoP7).
- <sup>89</sup> Verordnung (EU) 2021/1767 vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, ABl. EU L 356/1 vom 8. Oktober 2021; ausführlich hierzu *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S. 155 ff.
- <sup>90</sup> ACCC/A/2022/3, [https://unece.org/env/pp/cc/accc.a.2022.3\\_ukraine](https://unece.org/env/pp/cc/accc.a.2022.3_ukraine); positiv hierzu *Rehbinder*, Die neue Aarhus-Verordnung der Europäischen Union – ein Schritt zu mehr Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Organe und Einrichtungen der Union, *NuR* 2022, 293 ff.; ähnlich *Christmann*, Das verwaltungsbehördliche Verfahren im Rahmen der geänderten Aarhus-Verordnung der Europäischen Union, *Status quo und rechtliche Bewertung*, *NVwZ* 2022, 1004 ff.
- <sup>91</sup> *Weaver*, The Aarhus Convention, Towards Environmental Solidarisaton, 2023, S. 181, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-031-43536-2.pdf>.
- <sup>92</sup> ACCC/A/2022/3, [https://unece.org/sites/default/files/2023-03/A3\\_Ukraine\\_draft\\_advice\\_for\\_comment\\_09.03.2023.docx](https://unece.org/sites/default/files/2023-03/A3_Ukraine_draft_advice_for_comment_09.03.2023.docx).
- <sup>93</sup> Urteil vom 9. April 2024, Application no. 53600/20, [https://climatecasechart.com/wp-content/uploads/non-us-case-documents/2024/20240409\\_Application-no.-5360020\\_judgment.pdf](https://climatecasechart.com/wp-content/uploads/non-us-case-documents/2024/20240409_Application-no.-5360020_judgment.pdf).
- <sup>94</sup> Ebenda, Nr. 232; hierbei handelt es sich um Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Türkei.
- <sup>95</sup> Ebenda, Nr. 142; s. ACCC/C/2004/5 Turkmenistan, <https://unece.org/acccc20045-turkmenistan>.
- <sup>96</sup> Ebenda; s. ACCC/C/2005/11, [https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2005.11\\_belgium](https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2005.11_belgium), oben Fn. 74.
- <sup>97</sup> S. oben unter 3.
- <sup>98</sup> EuGH, Urteil vom 8. November 2022 – C-873/19 –, juris; dazu *Guckelberger*, Update in Sachen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, *NuR* 2024, 73, 74; *Bunge*, Der Zugang zu Gerichten aufgrund des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention, *NuR* 2023, 675 ff.
- <sup>99</sup> *Guckelberger*, Update in Sachen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, *NuR* 2024, 73, 78; s. aber VG Halle (Saale), Urteil vom 1. Dezember 2022 – 4 A 102/22 –, juris, wonach aus einem Verstoß des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UmwRG gegen die Ziele des Art. 9 AK kein Anspruch auf Anerkennung als klagebefugte Umweltvereinigung folgen soll.
- <sup>100</sup> *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S. 203.
- <sup>101</sup> Schlussanträge vom 18. Oktober 2012, Rechtssache C-260/11 (Kosten eines Gerichtsverfahrens in Umweltsachen), <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=128663&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3748718>.
- <sup>102</sup> S. etwa, EuGH, Urteil vom 6. März 2018 – C-284/16 –, juris (Achmea); EuGH, Urteil vom 2. September 2021 – C-741/19 –, juris (Komstroy).
- <sup>103</sup> Vgl. *Stöbener de Mora*, Das Achmea-Urteil zum Intra-EU-Investitionsschutz, *EuZW* 2018, 363, 364.
- <sup>104</sup> Ausführlich hierzu *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S. 203 ff.
- <sup>105</sup> Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 11 A 1/23 –, juris.
- <sup>106</sup> Ebenda, Rn. 52 f.
- <sup>107</sup> Ebenda, Rn. 58.

- 
- <sup>108</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, BT-Drs. 20/8290 vom 11. September 2023.
- <sup>109</sup> S. insbesondere BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 – 7 C 21/12 –, BVerwGE 147, 312 (Luftreinhalteplan); näher *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S. 222 ff.
- <sup>110</sup> Vgl. *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S. 249 ff.
- <sup>111</sup> S. die Übersicht der „*Implementation of Decisions of the Meeting of the Parties on Compliance by Individual Parties*“ unter <https://unece.org/env/pp/cc/implementation-decisions-meeting-parties-compliance-individual-parties>.
- <sup>112</sup> S. aber die Möglichkeit des Entzugs der Stimmrechte durch die MOP wie im Fall Belarus, oben Rn. 8.
- <sup>113</sup> Anders offenbar die US-Regierung in einem Statement von 2002: „*We do not consider the compliance rules adopted here to be a precedent for compliance procedures in other regional or multilateral environmental agreements*“, s. Annex zum Report of the First Meeting of the Parties, Lucca 2002, S. 19, <https://unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2002/pp/ece.mp.pp.2.e.pdf>.
- <sup>114</sup> S. insbesondere *Zeitner*, Das Aarhus Convention Compliance Committee, 2022, S.83 ff.